



VÖPh, A-1060 Wien, Getreidemarkt 1

Verband Österreichischer Philatelistenvereine

Getreidemarkt 1, 1060 Wien, Österreich
Tel +43 1 587 64 69, Fax + 43 1 587 70 26
E-Mail: office.voeph@voeph.at, Web: www.voeph.at

Referat: RECHT

Leiter: Dr. Christoph Wiesinger
E-Mail: wiesinger.christoph@gmx.at

Organsitzungen von Vereinen im Jahr 2020

Aufgrund der wegen COVID-19 erlassenen Gesetze ist seit dem 16. März 2020 die Abhaltung von Organsitzungen von Vereinen (zB Sitzungen des Vereinsvorstands, Generalversammlung) vorübergehend nicht zulässig. Mit dem 2. COVID-19 Gesetz (BGBl I 2020/16) und dem 4. COVID-19 Gesetz (BGBl I 2020/?) hat der Gesetzgeber – unter anderem für Vereine – Sonderbestimmungen erlassen, die nur im Jahr 2020 gelten. Aus praktischer Sicht ist dabei zu unterscheiden, ob eine Sitzung nach der jeweiligen Satzung eines Vereins „nur“ turnusmäßig abzuhalten ist, oder ob in dieser eine Neuwahl (wegen Auslaufens der Funktionsperiode des Vorstands) stattzufinden hat.

Sitzungen und Generalversammlungen ohne Wahl

Nach § 1 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz (kurz: COVID-19-GesG), das auch für Vereine gilt, ist die Beschlussfassung durch Videokonferenzen oder auf schriftlichem Weg zulässig. Die Bundesministerin für Justiz kann dazu nähere Bestimmungen im Verordnungsweg erlassen; allerdings ist bis dato keine solche kundgemacht worden.

Nach § 2 Abs 4 COVID-19-GesG ist die Verschiebung von Sitzungen und Generalversammlungen auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 möglich. Das gilt auch dann, wenn die Statuten anderes vorsehen. Wesentlich ist, dass die Sitzung noch im Jahr 2020 stattfinden muss, sofern sie nicht fristgerecht auf anderem Weg abgehalten wird. In der Praxis bestehen daher folgende Möglichkeiten:

- Verschiebung der Generalversammlung auf ein späteres Datum. Dieses muss im Jahr 2020 liegen (ein Zusammenlegen mit der Generalversammlung 2021 ist nicht zulässig).
- Abhaltung der Sitzung auf alternativem Weg, etwa schriftlich oder durch Videokonferenz.

Unter schriftlicher Abhaltung der Sitzung ist zu verstehen, dass entsprechende Unterlagen mit Beschlussvorschlägen an die Vereinsmitglieder übermittelt werden und diese innerhalb einer bestimmten Frist (die in der Aussendung festzulegen ist) zurückzuschicken sind.

Neuwahl (Wiederwahl) von Vereinsvorständen

Die Bestimmungen des COVID-19-GesG verlängern die Funktionsdauer eines Vereinsvorstandes nicht. Das bedeutet, dass eine Wahl so stattzufinden hat, dass sie vor dem Ende der Funktionsperiode des amtierenden Vereinsvorstands durchgeführt wird.

Sehen die Statuten die Möglichkeit einer Briefwahl vor, sind die Bestimmungen der Statuten einzuhalten. Sehen die Statuten diese Möglichkeit nicht vor, ist nach § 1 COVID-19-GesG die Beschlussfassung (Wahl) auf schriftlichem Weg („Umlaufbeschluss“) ausnahmsweise zulässig. Die Wahl erfolgt dann für die gesamte Periode und ist nicht auf das Jahr 2020 beschränkt. Zu diesem Zweck ist an alle Mitglieder – auch an solche mit Wohnsitz im Ausland, sofern der

Postverkehr nicht eingestellt ist – ein Wahlvorschlag zu übermitteln, der binnen einer in der Aussendung zu nennenden Frist an eine bestimmte Adresse rückzuübermitteln ist.

Ist dieser Vorgang vor dem Ende der Funktionsperiode nicht mehr möglich, ist er dennoch umgehend einzuleiten.

Da es noch keine Verordnung gibt, können derzeit nähere Details nicht genannt werden. Für die Umsetzung ist aus heutiger Sicht Folgendes zu empfehlen:

- Die Frist für die Rückübermittlung von Wahlvorschlägen sollte nicht kürzer als 14 Tage sein und – sofern möglich – vor dem Auslaufen der Funktionsperiode des amtierenden Vereinsvorstands enden.
- Zur Wahrung der Vertraulichkeit sollten die Rückmeldungen nicht an einen Kandidaten des neuen Vorstands übermittelt werden.

Das Verschieben der Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt (siehe oben) und die frühere Durchführung (nur) der Wahl der Vereinsorgane ist zulässig.

Wien, 6. April 2020